

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Innenarchitektur / Interior Design & Interior Architecture  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SPO B IA)**  
Vom 6. August 2007

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Bachelorstudiengang Innenarchitektur / Interior Design & Interior Architecture an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg. <sup>2</sup>Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2007 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg (APO) vom 2. Dezember 2003 (KWKBI II 2004 S.983) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

<sup>1</sup>Ziel des Studiums ist es, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur kreativen und verantwortlichen Lösung der Aufgaben im Bereich Raumgestaltung (Interior Design & Interior Architecture) zu vermitteln. <sup>2</sup>Der Absolvent bewältigt seine Aufgaben aus seinem Verständnis für Raumwirkungen und aus seinem Wissen über die Wechselbeziehung von gebauter Umwelt, Raum und Mensch. <sup>3</sup>Seine Arbeitsfelder sind überwiegend Innenräume, Möbel und Einrichtungen und deren Inszenierung. <sup>4</sup>Er arbeitet in ökologischer Verantwortung mit dem Instrumentarium technischer Disziplinen, die gleichwertig neben gestalterisch-künstlerischen und humanwissenschaftlichen Ansprüchen stehen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzung

Die Aufnahme des Studiums setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung nach § 53 Qualifikationsverordnung vom 28. November 2002 zuletzt geändert durch § 1 Fünfte ÄndVO vom 7. August 2006 (BayRS 2210–1–1–3–UK/WFK) voraus; eine bestandene Eignungsprüfung gilt zeitlich unbeschränkt.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester.

(2)<sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. <sup>2</sup>Der erste Studienabschnitt umfasst drei theoretische Studiensemester, der zweite Studienabschnitt umfasst drei theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

(3)<sup>1</sup>Der Studiengang kann bei Vorliegen besonderer Gründe auf Antrag an die Prüfungskommission in Teilzeit studiert werden. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit im Teilzeitstudium beträgt dreizehn Studiensemester.

(4)<sup>1</sup>Während der Studienzeit kann zugleich ein Berufs qualifizierender Abschluss im Bereich einschlägiger Gewerbe nach dem Berufsbildungsgesetz bei den zuständigen Ausbildungsträgern erworben werden (Studium mit integrierter Berufsausbildung). <sup>2</sup>Dabei kann die praktische Berufsausbildung auf das praktische Studiensemester und die praxisorientierten Projekte angerechnet werden.

(5) Studierende sollen Gastsemester an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Prüfungskommission ablegen.

(6) Die bestandenen Prüfungen des ersten Studienabschnitts führen zur fachgebundenen Hochschulreife.

§ 5

Module und Prüfungen,  
Prüfungsgesamtnote

<sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule in den Vertiefungsprojekten durch den Studienplan ergänzt.

(2)<sup>1</sup>Studien- und Prüfungsstudienarbeiten finden zu festen Aus- und Abgabeterminen statt, die vom Prüfer aktenkundig zu machen sind. <sup>2</sup>Wird die Bearbeitungszeit aus nicht zu vertretenden Gründen in erheblichem Umfang unterbrochen, wird der Leistungsnachweis auf Antrag als nicht angetreten behandelt. <sup>3</sup>Eine Nach- oder Wiederholung erfolgt zum nächsten regulären Termin.

#### § 6

##### Fristen für das erstmalige Ablegen, Vorrückensberechtigungen

(1) Die Prüfungen der Module laufende Nummer 1, 2, 3 und 6 sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters abzulegen; andernfalls gelten sie Ende des zweiten Fachsemesters als erstmals abgelegt und nicht bestanden.  
(2) Der Eintritt in das sechste und siebte Studiensemester setzt voraus, dass alle Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden wurden.

#### § 7

##### Praxisorientierte Projekte und praktisches Studiensemester

(1)<sup>1</sup>Die praxisorientierten Projekte werden durch die Prüfungskommission näher bestimmt. <sup>2</sup>Sie sind integraler Bestandteil des Studiums und werden von der Hochschule oder von Dritten im Auftrag der Hochschule betreut. <sup>3</sup>Sie sind erfolgreich abgeleistet, wenn die ausgeübten Tätigkeiten in einer Präsentation nach Maßgabe der Prüfungskommission hinreichend dargelegt wurden.

(2)<sup>1</sup>Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. <sup>2</sup>Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist,
2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt wurde und
3. die Praxisprüfungen erfolgreich abgeleistet wurden.

<sup>3</sup>Die Praxisprüfungen werden am Ende des Prüfungszeitraums abgelegt.

(3) Werden praxisorientierte Projekte oder wird das praktische Studiensemester außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet, kann die Prüfungskommission besondere Regelungen treffen.

#### § 8

##### Bachelorarbeit

(1) Das Studium wird durch eine Bachelorarbeit abgeschlossen.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung auf wissenschaftlicher und gestalterischer Grundlage eigenständig zu bearbeiten bzw. zu lösen.

#### § 9

##### Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

<sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. <sup>2</sup>Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird folgender akademischer Grad verliehen: „Bachelor of Arts“, Kurzform: „(B.A.)“.

#### § 10

##### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

##### In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1)<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2007 aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Innenarchitektur an der Fachhochschule Coburg vom 29. September 2005 (Amtsblatt der Hochschule Coburg 2005) Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

(3)<sup>1</sup>Für Studierende, für die die in Absatz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2007/2008 und endend mit dem achten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2010,
2. die Möglichkeit der Erbringung von Leistungsnachweisen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2009 und endend mit dem achten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2011/2012

angeboten.

<sup>2</sup>Studierende, die auf Grund des Satz 1 ihr Studium nicht beenden können, werden in die Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 über-

führt. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend, wenn Studierende für den Bachelorstudiengang optieren.

(4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann die Prüfungskommission allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium und die Leistungsnachweise treffen.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 6. August 2007 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 6. August 2007.  
Coburg, den 6. August 2007

gez.  
Prof. Dr. Schafmeister  
Präsident

Diese Satzung wurde am 6. August 2007 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 6. August 2007 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 6. August 2007.

---

**Anlage : Übersicht über die Module und Prüfungen**

**1. Erster Studienabschnitt**

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen Module <sup>2)</sup>	SWS <sup>3)</sup>	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)4)</sup>	Prüfungen <sup>1)</sup> Art	Dauer bzw. Lage	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

**Pflichtmodule**

1	Gestalten & Humanwissenschaft 1	8	Ü, SU, LV, Pr, ExL	2 x sTP		2	8
2	Darstellen & Visuelle Kommunikation 1	16	Ü, SU, LV, Pr, ExL	2 x sTP		5	16
3	Technik & Naturwissenschaft 1	12	Ü, SU, LV, Pr, ExL	2 x sTP		2	12
4	Reflexion & Vision 1	12	Ü, SU, LV, Pr, ExL	2 x sTP		2	12
5	Management & Wirtschaft 1	12	Ü, SU, LV, Pr, ExL	2 x sTP		2	12
6	Praxisorientierte Projekte 1	12	Ü, SU, LV, Pr, ExL	1 x sP		4 ½	12
7	Praxisorientierte Projekte 2	12	Ü, SU, LV, Pr, ExL	1 x sP		5	12

**Wahlpflichtmodule**

8	Wahlpflichtmodule <sup>5)</sup>	2x2=4	Ü, SU, LV, Pr, ExL	1 x sP		2 x ½ = 1	2 x 2 = 4
9-10	Moderne Fremdsprachen	2	Ü, SU, LV, Pr, ExL		im 3. Semester	½	2
Zwischensummen		90				24	90

## 2. Zweiter Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen <sup>1)</sup>			
	Module <sup>2)</sup>	SWS <sup>3)</sup>	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)4)</sup>	Art	Dauer bzw. Lage	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

### Pflichtmodule

11	Gestalten & Humanwissenschaft 2	4	Ü, SU, LV, Pr, ExL	1 x sP		2	8
12	Darstellen & Visuelle Kommunikation 2	4	Ü, SU, LV, Pr, ExL	1 x sP		2	8
13	Technik & Naturwissenschaft 2	4	Ü, SU, LV, Pr, ExL	1 x sP		2	8
14	Reflexion & Vision 2	4	Ü, SU, LV, Pr, ExL	1 x sP		2	8
15	Management & Wirtschaft 2	4	Ü, SU, LV, Pr, ExL	1 x sP		2	8
16	Praxisorientierte Projekte 3	12	Ü, SU, LV, Pr, ExL	1 x sP		5	16
17	Praxisorientierte Projekte 4	12	Ü, SU, LV, Pr, ExL	1 x sP		5	16

### Wahlpflichtmodule

18-20	Wahlpflichtmodule <sup>5)</sup>	3 x 2 = 6	Ü, SU, LV, Pr, ExL	je 1 x sP		3 x 1 = 3	3x2 = 6
-------	---------------------------------	-----------	--------------------	-----------	--	-----------	---------

### Praktisches Studiensemester

31	Praxisphase	0				0	26
32	Praxisseminar	2	S, ExL	Bericht, LNe <sup>6)</sup>		0	4

### Abschlussarbeit

33	Bachelorarbeit <sup>7)</sup>		BA	BA		3	12
Zwischensummen		52				26	120
Gesamtsummen		142				50	210

### **Erläuterung der Fußnoten**

- 1) Die nähere Festlegung erfolgt durch die Prüfungskommission im Studien– und Prüfungsplan am Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester. Soweit als Prüfungsart nichts geregelt ist, regelt die Prüfungskommission das Nähere.

Sofern die Prüfungskommission Prüfungsstudienarbeiten festlegt, können sie insbesondere schriftliche, mündliche (z.B. Präsentation), konstruktive und gestalterische Teile enthalten. Prüfungsstudienarbeiten umfassen maximal die Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters.

Die Dokumentation durch Studierende ist Voraussetzung für die Bewertung und Aushändigung der Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit.

Wird die Endnote aus mehreren Teilprüfungen oder Prüfungsteilen gebildet, haben diese untereinander das gleiche Gewicht. Die Endnote „ausreichend“ oder besser setzt voraus, dass jeder Prüfungsteil mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Ein mit „nicht ausreichend“ bewerteter Teil führt zur Endnote „nicht ausreichend“.

Anstelle der bezeichneten Prüfungsarten kann die Prüfungskommission ein Modul übergreifendes Projekt im Studien– und Prüfungsplan festlegen, bei dem bestimmte geeignete Module durch entsprechende Leistungsteile belegt und abgegrenzt sind; bei der Bewertung des Projekts werden für die Module eigene Endnoten festgesetzt.

- 2) Module schließen binnen zwei Semestern ab. Bei Teilprüfungen findet in jedem Semester eine Teilprüfung statt, die zu einer gemeinsamen Endnote führt
- 3) Die Prüfungskommission kann im Studien– und Prüfungsplan bis zu 2 SWS pro Modul von einem Modul auf ein anderes übertragen. Dabei dürfen Module mit einem Umfang bis zu 2 SWS nicht reduziert werden.
- 4) Diese Lehrveranstaltungen können durch Lehrgespräche, Workshops, Selbststudien, Rollenspiele, Fallstudien, Planspiele, Coaching, Mentoring, Projektarbeiten und Outdoortraining ergänzt oder ersetzt werden.
- 5) Es müssen Vertiefungsprojekte abgelegt werden, die jeweils aus den Modulen lfd. Nrn. 1 bis 7 und 11 bis 17 gewählt werden.
- 6) Prädikatsnoten mit/ohne Erfolg abgelegt.
- 7) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt das erfolgreiche Ablegen der Leistungsnachweise aller anderen Module voraus. Die Bachelorarbeit ist zu präsentieren.

---

### **Sonstige Abkürzungen**

BA = Bachelorarbeit

Dokumentation = Verkleinerung und Zusammenfassung von Prüfungsstudienarbeiten, Studienarbeiten, praktischen Studien begleitenden Leistungsnachweisen und der Bachelorarbeit durch EDV-gestützte Hilfsmittel zur Archivierung

ECTS = European Credit Transfer System

ExL = Externe Lehrveranstaltung (Exkursion)

LN(e) = Leistungsnachweis(e)

LV = Lehrvortrag

Pr = Praktikum

sP(e) = sonstige Prüfung(en)

sTP(e) = sonstige Teilprüfung(en)

SU = seminaristischer Unterricht

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung